



## Information für den Betreiber einer Festbrennstoff-Feuerstätte zum Beispiel eines Kaminofen, Kamineinsatz, offener Kamin oder ähnlichem.

Sehr geehrter Betreiber; mit dem in Kraft treten der geänderten Bundes-Immissionschutzverordnung (1.BImSchV) am 22. März 2010 sind einige Veränderungen für das Betreiben einer Festbrennstoff-Feuerstätte festgeschrieben worden.

### □ Typprüfung:

Ab dem 22. März 2011 dürfen nur noch Einzelfeuerstätten für feste Brennstoffe betrieben werden, für die durch einen Prüfbericht nachgewiesen ist, dass sie die Emissionswerte/Feinstaubwerte der Stufe 1 nach der geänderten 1.BImSchV einhalten können. Für bestehende Einzelfeuerstätten gelten Übergangsfristen in Abhängigkeit vom Baujahr der Feuerstätte. Für bestimmte Feuerstätten gelten Ausnahmeregelungen.

Eine Übersicht zeigt die nachfolgende Tabelle: \*vorläufige Feststellung



### Feuerstätte überprüft auf Feinstaub – Übergangsfristen:

Zeitpunkt der Typenprüfung (lt. Typenschild)	Zeitpunkt der Nachrüstung bzw. der Außerbetriebnahme	*(X)
Vor dem 01.01.1975 oder Jahr der Typenprüfung nicht feststellbar	31.12.2014	<input type="checkbox"/>
01.01.1975 - 31.12.1984	31.12.2017	<input type="checkbox"/>
01.01.1985 - 31.12.1994	31.12.2020	<input type="checkbox"/>
01.01.1995 bis zum Inkrafttreten der Verordnung	31.12.2024	<input type="checkbox"/>
Ab dem 22.03.2010 Vorgaben der 1. BImSchV müssen erfüllt sein!	Vorgaben der 1.BImSchV sind erfüllt	<input type="checkbox"/>

### □ Beratungspflicht:

Die Betreiber einer handbeschickten Festbrennstoff-Feuerstätte / -Heizung, haben sich bis zum 31.12.2014 durch einen Schornsteinfeger im Umgang mit dem Betreiben einer Feuerstätte beraten zu lassen. Bei neu errichteten Feuerstätten soll die Beratung zeitnah erfolgen. Ziel ist es, Bedienungsfehler auszuschließen und eine optimale Nutzung und Verbrennung der Brennstoffe durch die Feuerstätte zu gewährleisten. Die Beratung umfasst auch die Holzlagerung und Begutachtung des eventuell vorhandenen Holzlagers am oder im Gebäude. Auch wird der Zustand der Feuerstätte geprüft, auf vorhandene Mängel hingewiesen und überprüft, ob die jeweils für die Feuerstätte zugelassenen Brennstoffe verwendet werden.

### □ Überprüfung des Feuchtegehalt im Brennstoff:

Grundvoraussetzung für eine gute und effiziente Verbrennung ist der geeignete Brennstoff. Insbesondere muss er trocken genug sein und darf nur eine zugelassene Menge an Restfeuchtigkeit besitzen. Meistens wird dieses durch die entsprechenden Lagerzeiten erreicht. Die Restfeuchtigkeit wird nun auch durch eine Messung überprüft.

► **Alle eingeführten Maßnahmen haben zum Ziel, das immer beliebtere Betreiben eines Kaminofen oder einer anderen Feuerstätte bzw. einer Heizung für feste Brennstoffe, so umweltverträglich und „Nachbarschaftsfreundlich“ wie möglich zu gestalten. Hierfür liegt die Herausforderung und Verpflichtung nicht nur bei den produzierenden Herstellern, sondern auch bei jedem einzelnen Betreiber.**